Schulsachen. Diese liegt in der Hand des Konsistoriums, ebenfalls einer Kollegialbehörde ohne Ressorteinteilung.

Über die Zusammensetzung der beiden Zentralbehörden des Fürstentums sowie über die Geschäftsverteilung innerhalb derselben enthält die Gesetzgebung nichts; nur lassen die gesetzlichen Bestimmungen über das Disziplinarverfahren hinsichtlich der Volksschullehrer (§ 68) die Art der Zusammensetzung des Konsistoriums vermuten. Durch das Gesetz vom 16. April 1879 ist angeordnet, daß Mitglieder des Konsistoriums nicht als Schöffen oder Geschworene berufen werden sollen.

Der Landesregierung unmittelbar unterstellt ist das Katasterbureau, eine selbständige Behörde, an welche alle Anzeigen von Veränderungen des Besitzes und Bestandes der Grundsteuerobjekte (§ 71) behufs Anfertigung der Nachtragsverzeichnisse, Flurbücher und Kataster zu richten sind. Vom Katasterbureau mit zu verwalten ist die Landrentenbank (§ 39). Dem Vorstand des Katasterbureaus steht zugleich in Gemeinschaft mit dem Vorstande der Landrentenbank die Leitung des Rechnungsbureaus zu, einer Abteilung der gemeinschaftlichen Kanzlei der Landesregierung und des Konsistoriums.

## II. Die innere Landesverwaltung.

§ 59.

## A. Das Landratsamt.

Für das ganze Staatsgebiet besteht ein Landratsamt, dem ein Landrat vorsteht und das seinen Sitz in Greiz hat. Ihm liegt die gesamte landespolizeiliche Tätigkeit ob, insoweit sie nicht gesetzlich den Ortsgemeinden (§ 49) zusteht; insbesondere gehört zu seiner Zuständigkeit: das Militärersatzwesen, das Gewerbewesen, der Straßen- und Kommunikationswegebau, die Jagdpolizei, das Bauwesen, die Landesgrenzregulierung. Das Landratsamt ist auch die Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Ortsgemeinden des platten Landes und hat als solche über Beschwerden gegen Anordnungen jener Gemeinden in zweiter und — soweit